S1-Ä1 Satzungsänderung Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Florian Juhl (KV Pinneberg)

Redaktionelle Änderung

Der Antrag sollte geschlechtergerecht verfasst werden, wobei nach aktuellem Beschluss das Gender*Sternchen verwendet wird. Dabei ist zu beachten, dass der weibliche Genus in der Satzstruktur bevorzugt an erster Stelle steht. Diese Schreibweise sollte konsistent in allen Teilen des Antrags angewendet werden.

Absätze sollte zu besseren Verständlichkeit alle gleich geschrieben und ausgeschrieben werden. Ein Absatz ist falsch nummeriert (siehe § 3).

Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 40 bis 44:
(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: ~~dem/der~~der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen. ~~Der/die~~Die*der Vorsitzende muss Volljurist*in sein.
Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in

Von Zeile 52 bis 54:
Personen:
Drei gewählte Personen – ~~der/die~~die*der Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen – sowie zwei

Von Zeile 61 bis 63:
und zwei Stellvertreter*innen.
~~(3)~~(2) Das Kreisschiedsgericht entscheidet mindestens in der Besetzung von drei Personen,

Von Zeile 74 bis 76:
Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekanntzugeben.
(3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes oder ~~eines/r~~einer*eines Verfahrensbevollmächtigten

Von Zeile 101 bis 103:
von drei
Monaten nach Kenntniserlangung ~~des*r Antragsteller*innen~~der*des Antragstellerinnen*Antragstellers über jene Tatsachen,
die den Antrag begründen, zu stellen.

Von Zeile 108 bis 114:
Monats nach
Erhalt durch die Landesgeschäftsstelle und leitet zulässige Anträge an ~~den*die~~die*den Antragsgegner*in per E-Mail zur Stellungnahme weiter.
(4) ~~Der*die~~Die*der Antragsgegner*in hat binnen eines Monats nach Erhalt der Antragsschrift auf diese zu erwidern. Auf § 5 ~~(2)~~Absatz 2 wird sinngemäß verwiesen.
(5) Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Von Zeile 125 bis 127:
einer
gütlichen Einigung unternommen wurde, ist die in § 6 ~~(1)~~Absatz 1 genannte Frist gehemmt
und läuft nach Beendigung/Abbruch des Mediationsverfahrens/des

Von Zeile 130 bis 134:
übereinstimmend einen Mediationsversuch unternehmen wollen.
(4) Die~~/~~* der Schiedsrichter*in darf nicht in demselben Verfahren als Mediator*in tätig sein.
(5) ~~Der/Die~~Die*der Antragsteller*in ist verpflichtet, das Schiedsgericht über den Zeitpunkt der

Von Zeile 137 bis 141:
§ 8 Verfahren
(1) Die Verfahrensvorbereitung ist Aufgabe ~~des/der~~der*des Vorsitzenden. ~~Der/die~~Die*der Vorsitzende kann
diese Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen eine~~m/~~r* einer der
gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert

Von Zeile 144 bis 150:
Schiedsrichter*in. Diese müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-
Holstein sein. ~~Der/die~~Die*der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts setzt den Parteien für die
Benennung ~~des/der Schiedsrichters*in~~der*des Schiedsrichterin*Schiedsrichters eine Ausschlussfrist.
Erfolgt innerhalb dieser Frist
keine Benennung, ist ~~der*die~~die*der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten

Von Zeile 154 bis 158:
zuzustellen.
(3) ~~Der/die~~Die*der Vorsitzende informiert die Beteiligten über die Zusammensetzung des
zuständigen Schiedsgerichts für das Verfahren.
(4) ~~Der/die~~Die*der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
Termineinladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten zuzustellen.

Von Zeile 160 bis 162:
- Ort und Zeit der Verhandlung
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben ~~eines/einer~~einer*eines Beteiligten in ~~dessen/deren~~deren*dessen
Abwesenheit entschieden werden kann.

Von Zeile 169 bis 171:
§ 9 Befangenheit
(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder~~/~~*jedem Beteiligten wegen der

Von Zeile 187 bis 189:
Handelt es
sich um ein von einer Partei benanntes Mitglied, findet § 8 ~~(2)~~Absatz 2 Anwendung.
§ 10 Vorbescheid

Von Zeile 194 bis 197:
Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
Verhandlung. Die Entscheidung ist ~~dem/der~~der*dem Antragsteller*in zuzustellen.
(2) Gegen einen Vorbescheid des Landesschiedsgerichts kann ~~der/die~~die*der Antragsteller*in

Von Zeile 212 bis 222:
Schleswig-
Holstein ~~öffentlich~~mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse ~~eines/einer~~einer*eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung ~~für jedermann/jederfrau~~ öffentlich.
(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ~~Er/sie~~Sie*er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten ~~BeisitzerInnen einem/einer~~Beisitzer*innen einer*einem der gewählten
Beisitzer~~!~~*innen übertragen. ~~Der/die~~Die*der Vorsitzende kann verfahrensleitende und -ordnende

Von Zeile 237 bis 239:
(6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von ~~einem/einer~~einer*einem der
Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der

Von Zeile 241 bis 244:
festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von ~~dem/der~~der*dem Vorsitzenden und ~~dem/der~~der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen oder digital zu signieren

Von Zeile 253 bis 255:
zuzustellen.
(9) Kann ~~die/der Beteiligte*r~~die*der Beteiligte unter der postalischen Anschrift, die sie~~/er~~*er zuletzt gegenüber

Von Zeile 274 bis 277:
begründete Beschwerde zum Bundesschiedsgericht/zum Landesschiedsgericht binnen eines Monats nach Zustellung des begründeten Schiedsspruchs zulässig. Die~~/~~*der Beteiligte~~*r~~ ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.
§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Von Zeile 314 bis 316:
des
Landeschiedsgerichts nicht möglich ist, durch die~~/~~*den Vorsitzende*n und ein weiteres

Von Zeile 318 bis 323:
begründen.
(3) Gegen eine einstweilige Anordnung kann ~~die/der Beteiligte*r~~die*der Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. ~~Der/die Beteiligte*r~~Die*der Beteiligte ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Von Zeile 331 bis 333:
Lage
der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ~~des*der~~der*des Vorsitzenden und der

Von Zeile 336 bis 339:
Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich. Diese ist binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen begründeten Entscheidung einzulegen. ~~Der/die~~Die*der Beteiligte~~*r~~ ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.
§ 17 Kosten/Auslagen

Von Zeile 350 bis 352:
(§
4 Abs.atz 3) ist ausgeschlossen.
§ 18. Schlussbestimmungen

Begründung

Der Antrag sollte wie alle unsere Satzungen geschlechtergerecht verfasst werden, wobei nach aktuellem Beschluss das Gender*Sternchen verwendet wird.

Unterstützer*innen

Verena Heyer (KV Pinneberg); Andrea Dreffein-Hahn (KV Pinneberg); Frank Wegener (KV Pinneberg); Leonie Beers (KV Pinneberg); Patricia Römer (KV Pinneberg); Jonas Proeger (KV Pinneberg); Katrin Stange (KV Pinneberg); Katharina Kegel (KV Pinneberg); Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Vincent Schlotfeldt (KV Plön)